



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 11. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1	Antrag der Kath. Kirchenstiftung St. Albanus Erbshausen-Sulzwiesen auf Zuschuss für eine elektrische Orgel
--------------	---

Sachverhalt:

Die Kath. Kirchenstiftung St. Albanus Erbshausen-Sulzwiesen hat sich mit der Bitte um einen Zuschuss an der neu erworbenen Orgel an die Gemeinde gewandt. Sie teilt mit, dass der Zustand der Orgel in der Kirche St. Albanus schon seit vielen Jahren Sorgen und Probleme bereitet hat. Die daher eingeholten beiden Kostenvoranschläge ergaben, dass die Restaurierung der Orgel zwischen 20.000,-- € und 25.000,-- € kosten würde.

Da dieser Betrag von der Kirchengemeinde Erbshausen-Sulzwiesen nicht zu stemmen ist, zumal zukünftig weitere Kosten durch Wartung und Stimmen der Orgel anfallen würden, entschloss sich die Kirchenstiftung nach intensiven Beratungen und Besichtigungen anderer Orgeln zum Kauf einer elektrischen Orgel für 4.779,--€ mit dem nötigen Zubehör für 787,70 €.

Im Gegensatz zu den anderen Kirchen in der Gemeinde liegt die Baulast für die Kirche in Erbshausen aufgrund von alten Verträgen nicht bei der Gemeinde. Hier wird nur ein jährlicher Zuschuss von 800,-- € gezahlt.

Für die Kirche in Erbshausen wurde zuletzt im Februar 2017 die Reparatur des Glockenantriebes mit 1.200,-- € bezuschusst.

Für die Beschaffung einer Orgel für die Matthäuskirche in Bergtheim erhielt im Jahr 2009 die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Obereisenheim einen Zuschuss von 500,-- €.

Die Verwaltung schlägt für die neue Orgel in Ershausen einen Zuschuss von 1.000,-- € vor.

Gemeinderätin Christine Holzinger hält den angedachten Betrag im Verhältnis zur Baulast in den anderen Gemeindeteilen für zu gering.

Mit Hinweis darauf, dass bei der teureren Orgelreparatur sicherlich auch ein höherer Zuschuss bewilligt worden wäre, schlägt Gemeinderat Christian Kaiser vor, dass die Gemeinde 2.000,-- € übernimmt.

Gemeinderat Dieter Schmidt hält die Sparbereitschaft der Kirchenstiftung und damit den Verzicht auf die Restaurierung der Orgel für aner kennenswert und regt an, wenigstens die Hälfte der Kosten zu übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt ohne Anerkennung irgendeiner Rechtspflicht der Gemeinde, die Beschaffung der elektrischen Orgel mit Zubehör für die St. Albanus Kirche in Erbshausen mit einem Gesamtbetrag von 2.750,-- € zu bezuschussen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 2 Neuerlass der Satzung über den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Erbshausen und Rieden

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Kultur mit dem Hauptverwaltung- und Personalausschuss am 02.11.2020 wurde neben der Anpassung der Elternbeiträge für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen auch eine Aktualisierung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen besprochen.

Von der Verwaltung wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen, denen die Ausschussmitglieder zustimmten:

- Späteste Abgabe der Buchungsbelege 1 Monat statt wie bisher 4 Wochen (auf den Buchungsbelegen bereits so umgesetzt)
- Ergänzung eines Hinweises im Rahmen der Aufnahmebedingungen, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge beide Elternteile die Anmeldung unterschreiben
- Ergänzung eines Ausschlusses wegen gesundheitlicher Gefährdung anderer Kinder oder Beschäftigte z.B. bei behördlichem Betreuungsverbot bzw. –beschränkung.
- Ggf. auch Ergänzung eines möglichen Ausschlusses von Hortkindern während der Schulschließung (im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes)
- Ergänzung einer vorübergehenden Schließung wegen z.B. Anordnung der Gesundheitsbehörde
- Ausschluss von Haftung für mitgebrachte Gegenstände

Von den beiden Leiterinnen der Einrichtungen wurde außerdem angeregt, in § 13 kein Alter der Abholberechtigten anzugeben.

Die so aktualisierte Satzung wurde dem Gemeinderat vor der Sitzung zur Information zugesandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen bei Würzburg

(Kindertageseinrichtungen-Kindergartensatzung)

vom 26. November 2020

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen bei Würzburg sind:

- folgende Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung*:

- der Kindergarten im Haus für Kinder „Spatzennest“ in der Erbshausener Straße 23 im GT Erbshausen,
- der Kindergarten Rieden in der Schulstraße 3 im GT Rieden,

- folgende Kleinkindgruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder (überwiegend) ab dem 1. Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr:

- die Kleinkindgruppe im Haus für Kinder „Spatzennest“ in der Erbshausener Straße 23 im GT Erbshausen,
- die Kleinkindgruppe im Kindergarten Rieden in der Schulstraße 3 im GT Rieden.

*Abweichend davon beträgt das Mindestalter für den Kindergartenbesuch bei Kindern, die nicht die Kleinkindergruppe der jeweiligen Einrichtung besucht haben, 2,5 Jahre.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist die Anmeldung von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Eine Anmeldung ist ganzjährig ab Geburt des Kindes möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Kindergarten oder in der Kleinkindgruppe im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Änderungen sind der Leitung des Kindergartens sowie der Gemeinde Hausen b. W. Spätestens 1 Monat vor der gewünschten Buchungsänderung mitzuteilen. Buchungsänderungen im Kindergarten und in der Kleinkindgruppe sind jedoch nur zu folgenden Terminen möglich:

- **für unter 3-jährige Kinder:** zum 01. November, 01. Februar und 01. Mai (eines jeden Jahres)
- **für über 3-jährige Kinder:** nur zum 01. Februar (eines jeden Jahres)

Darüber hinaus sind **keinerlei** Umbuchungen im laufenden Kindergartenjahr möglich!

(5) Für die Betreuung von Schulkindern im Haus für Kinder „Spatzennest“ und im Kindergarten Rieden gelten die Regelungen des § 17 dieser Satzung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) Auch ein nicht in der Gemeinde wohnendes Kind kann entsprechend den Kriterien des Abs. 6 in die Vormerkliste eingetragen werden. Seine Rangfolge in der Vormerkliste verschlechtert sich, sobald ein weiteres in der Gemeinde wohnendes Kind in die Vormerkliste

eingetragen wird. Eine Verschlechterung der Rangfolge des nicht in der Gemeinde wohnenden Kindes zugunsten eines nachher eingetragenen in der Gemeinde wohnenden Kindes unterbleibt, wenn bereits Geschwister des nicht in der Gemeinde wohnenden Kindes die Einrichtung besuchen.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.

(3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
1. es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 01. September) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
5. die Personensorgeberechtigten innerhalb der letzten drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
6. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 8 Abs 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich krank ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet (z.B. bei behördlichem Betreuungsverbot bzw. -beschränkung).

(3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. Bei bestimmten Krankheiten ist gemäß der Attestregelung der jeweiligen Einrichtung darüber hinaus auch ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Erkrankungen sollen im Übrigen dem pädagogischen Fachpersonal mitgeteilt werden.
- (6) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (7) Kindern, deren Schulklasse im Rahmen des § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf amtsärztliche Anordnung geschlossen wurde, ist der Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Schließung der Schulklasse ebenfalls nicht gestattet.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ermittelt in regelmäßigen Abständen den Bedarf der Öffnungszeiten und passt diese gegebenenfalls an.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Mindestbuchungszeit für den Kindergarten- bzw. Kleinkindgruppenbesuch ist die Kategorie 3-4 Stunden/Tag, die in die Kernzeit zu legen ist.
- (2) Der Wochendurchschnitt der Buchungszeit darf nicht überschritten werden.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen und spätestens am zweiten Tag das Fehlen des Kindes zu melden.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Bei der Durchführung von Veranstaltungen (auch Elternabenden), Aktionen, Festen und Elterngesprächen wird die Teilnahme und Mithilfe aller Eltern und Personensorgeberechtigten erwartet.
- (4) Entwicklungsgespräche finden einmal im Jahr statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei Bedarf weitere Entwicklungsgespräche durchzuführen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz und Aufsichtspflicht

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit Abholung durch einen Personensorgeberechtigten oder durch eine andere beauftragte Person. Daraus ergibt sich in der Regel die Form des Begrüßens und des Verabschiedens beider Zuständigkeitspersonen.

Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Gemeinde Hausen bei Würzburg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtungen eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).

§ 15 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 16 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Gemeinde Hausen bei Würzburg die Kindertageseinrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 17 Betreuung von Schulkindern

(1) - Im Haus für Kinder „Spatzennest“ in der Erbshausener Straße 23 im GT Erbshausen können Kinder des Grundschuljahrgangs 1,

- im Kindergarten Rieden in der Schulstraße 3 im GT Rieden können Kinder der Grundschuljahrgänge 1 bis 4

in die jeweilige Einrichtung während der Öffnungszeiten kommen.

In den Einrichtungen werden Hausaufgaben nicht überwacht oder speziell betreut, können aber vom Kind in der Einrichtung erledigt werden. Die Erledigung der Hausaufgaben liegt letztlich in alleiniger Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

(2) Auch das Schulkind muss im Krankheitsfall oder bei anderen Gründen der Abwesenheit im Kindergarten entschuldigt werden.

(3) Das Schulkind ist während des Aufenthalts in der Einrichtung unfallversichert.

(4) Bei Veränderungen der Betreuungszeit des Schulkindes im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Änderungen sind der Leitung des Kindergartens sowie der Gemeinde Hausen bei Würzburg spätestens 1 Monat vor der gewünschten Buchungsänderung mitzuteilen.

(5) Buchungsänderungen aufgrund der Bekanntgabe des Stundenplans sind nur bis spätestens 30. September (eines jeden Jahres) möglich. Reguläre Buchungsänderungen sind einmalig zum 01. Februar (eines jeden Jahres) möglich.

(6) Darüber hinaus sind bei der Schulkindbetreuung keinerlei Umbuchungen im laufenden Kindergartenjahr möglich.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 3 Neuerlass der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Benutzungsgeldern für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung)
--

Sachverhalt:

Am 02.11.2020 fand zur Vorbesprechung der Beitragsanpassung für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Kultur zusammen mit dem Hauptverwaltung- und Personalausschuss, an der auch die Vertreter der Elternbeiräte der beiden gemeindlichen Kindergärten teilnahmen, statt.

Hier wurde zunächst zusammengefasst, dass nach 7 Jahren ohne Erhöhung die Beiträge 2017 in allen Stundenkategorien für die Krippe um 9,00 €, für den Kindergarten um 4,00 € und für den Hort um 5,00 € erhöht wurden.

Bei den erneuten Beratungen im Winter 2018/2019 wurde deutlich, dass die Beiträge nach wie vor im unteren Bereich der umliegenden Ortschaften liegen und der Gemeinderat fasste auf Empfehlung der Ausschüsse folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt für alle Bereiche der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen die Anhebung der Elternbeiträge in allen vorgesehenen Stundenkategorien um 5,00 € zum 01.09.2019:

Die nächste Beratung zu einer möglichen Anpassung der Elternbeiträge soll im Zeitraum Dezember 2020/Januar 2021 stattfinden.

Bei der Festlegung der Elternbeiträge wurde immer darauf geachtet, die Eltern finanziell nicht zu stark zu belasten. So wurden die Beiträge nur um einen geringen Betrag erhöht und weitere Erhöhungen im 2jährigen Rhythmus angedacht. Außerdem wurden Krippe und KiGa mit Hort als eine Einrichtung gewertet, um die Elternbeiträge für das 2. bzw. 3. Kind auch übergreifend zu senken.

Das Land Bayern zahlt nun seit dem Frühjahr (April) 2019 für alle über 3jährigen Kinder einen monatlichen Anteil von 100,00 € pro Kind für die Kindergartenbeiträge und seit 2020 auf Antrag der Eltern auch für die unter 3jährigen einen Zuschuss in Höhe von 100,00 €.

Bei der aufgrund dieser Elternentlastung im Oktober 2019 stattgefundenen Beratung über eine mögliche Beitragsanpassung bereits für das Kindergartenjahr 2020/2021 entschieden sich die Ausschüsse gegen eine jährliche Erhöhung und einigten sich darauf, den zweijährigen Rhythmus für die Erhöhungen beizubehalten. **Für die nächste Beitragsanpassung sollte im Herbst 2020 über eine Erhöhung von 5 Euro in der kleinsten Kategorie und, wie von der Fachberatung am Landratsamt empfohlen, eine Staffelung in 10 Euro Schritten für die weiteren Kategorien sowie eine Änderung der Geschwisterkinderregelung, z.B. einen Nachlass in Höhe von 10 oder 20 Euro, beraten werden.**

In der Sitzung vom 02.11.2020 wurde deutlich, dass die Personalkosten der größte Kostenfaktor sind. Beide gemeindlichen Einrichtungen sind personell gut aufgestellt, u.a. durch Hilfskräfte, die von der Gemeinde finanziert werden. Außerdem ist sehr gutes pädagogisches Personal, welches sich regelmäßig weiterbildet, vorhanden.

Eine Erhöhung der Beiträge ist daher durch die tariflichen Lohnerhöhungen begründet. Außerdem spricht für regelmäßige Erhöhungen, dass so große Schritte bei den Erhöhungen vermieden werden.

Aufgrund der staatlichen Förderung und der dadurch teilweise schon gegebenen Beitragsfreiheit einigen sich die Ausschüsse darauf, dem Gemeinderat folgende Anpassung vorzuschlagen:

Regelkindergarten:

in der kleinsten Kategorie Erhöhung um 5,00 €

Differenz zu den weiteren Kategorien jeweils 10,00 €

Nachlass für das 2. bzw. 3. Kind jeweils 20,00 €

Krippe:

in der kleinsten Kategorie Erhöhung um 15,00 €
Differenz zu den weiteren Kategorien jeweils 10,00 €
Nachlass für das 2. bzw. 3. Kind jeweils 20,00 €

Hort:

in allen Kategorien Erhöhung um 15,00 €
(Differenz zu den weiteren Kategorien von 10,00 € ist bereits gegeben)
Eine Beitragsverknüpfung mit dem Kindergarten bzw. der Krippe soll es nicht mehr geben. Hierdurch wäre dann auch eine Gleichbehandlung mit Kindern gegeben, die nicht im Kindergarten sondern in der Schule betreut werden.

Des Weiteren stimmte der Ausschuss folgenden von der Verwaltung vorgeschlagenen Anpassungen der Satzung zu:

- Getränke- und Spielgeld als Materialgeld ausweisen
- Bei den Gebührenschuldern die Personen ergänzen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- Beim Gebührenmaßstab ergänzen,
 - dass krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr unberücksichtigt bleiben.
 - dass kein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden und ein Verrechnen von nicht genutzten Buchungszeiten mit Überziehung nicht möglich ist.
- Hinweise zur Beitragsentlastung sollten aufgenommen werden.
- Aufgrund der aktuellen Situation sollte ein Paragraph zum Gebührentatbestand eingefügt werden, der auch behördliches Betreuungsverbot bzw. – beschränkungen beinhaltet.

Die aktualisierte Satzung wurde dem Gemeinderat vor der Sitzung zur Information zugesandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Hausen bei Würzburg
vom 26.11.2020**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, den gesetzlich zulässigen Schließtagen oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit (z.B. bei behördlichem Betreuungsverbot bzw. –beschränkung) fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde und die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 im Kindergarten Rieden entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Das Mittagessen im Kindergarten Rieden kann nur im Voraus zusammen mit den Besuchszeiten gebucht werden.

Hinweis:

Die Buchung des Mittagessens für Kinder in der Kleinkindgruppe im Kindergarten Rieden, die am Mittagsschlaf teilnehmen, ist verpflichtend; bei allen anderen Kindern im Kindergarten Rieden besteht dagegen keine Verpflichtung, ein Mittagessen in der Einrichtung zu buchen. Die Essensgebühr ist auf 12 Monate berechnet und beinhaltet die Schließ- und Ausfalltage. Bei Krankheit oder sonstigen Fehlzeiten erfolgt keine Erstattung.

(3) Die Gebühren, d. h. (Besuchs-)Gebühren und Essensgebühren, werden jeweils am sechsten Tag eines Monats für den gesamten laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(5) Bei Veränderungen der Besuchszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungszeiten entsprechend anzupassen. Änderungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie der Gemeindeverwaltung Hausen bei Würzburg spätestens 1 Monat vor der gewünschten Buchungsänderung mitzuteilen. Buchungsänderungen sind zu folgenden Terminen möglich:
- für unter 3-jährige Kinder: zum 01. November, 01. Februar und 01. Mai eines jeden Jahres;
- für Kinder ab dem 3. Lebensjahr: nur zum 01. Februar eines jeden Jahres.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

▪ a) für unter 3-jährige Kinder:

für eine Buchungszeit:

	Gebühr für das derzeit 1. Kind	Gebühr für das derzeit 2. Kind	Gebühr ab dem derzeit 3. Kind
ab 3 bis 4 Stunden/Tag	130,00 EURO	110,00 EURO	90,00 EURO
von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag	140,00 EURO	120,00 EURO	100,00 EURO
von mehr als 5 bis 6 Stunden/Tag	150,00 EURO	130,00 EURO	110,00 EURO
von mehr als 6 bis 7 Stunden/Tag	160,00 EURO	140,00 EURO	120,00 EURO
von mehr als 7 bis 8 Stunden/Tag	170,00 EURO	150,00 EURO	130,00 EURO
von mehr als 8 bis 9 Stunden/Tag	180,00 EURO	160,00 EURO	140,00 EURO

Hinweis: In den oben genannten Elternbeiträgen sind **6,00 EURO Materialgeld** enthalten.

▪ b) für über 3-jährige Kinder:

für eine Buchungszeit:

	Gebühr für das derzeit 1. Kind	Gebühr für das derzeit 2. Kind	Gebühr ab dem derzeit 3. Kind
ab 3 bis 4 Stunden/Tag	100,00 EURO	80,00 EURO	60,00 EURO
von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag	110,00 EURO	90,00 EURO	70,00 EURO
von mehr als 5 bis 6 Stunden/Tag	120,00 EURO	100,00 EURO	80,00 EURO
von mehr als 6 bis 7 Stunden/Tag	130,00 EURO	110,00 EURO	90,00 EURO
von mehr als 7 bis 8 Stunden/Tag	140,00 EURO	120,00 EURO	100,00 EURO
von mehr als 8 bis 9 Stunden/Tag	150,00 EURO	130,00 EURO	110,00 EURO

Hinweis: In den oben genannten Elternbeiträgen sind **6,00 EURO Materialgeld** enthalten.

▪ c) für die Schulkindbetreuung im Kindergarten:

für eine Buchungszeit:

	Gebühr/Kind
ab 1 bis 2 Stunden/Tag	60,00 EURO
von mehr als 2 bis 3 Stunden/Tag	70,00 EURO
von mehr als 3 bis 4 Stunden/Tag	80,00 EURO
von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag	90,00 EURO

Hinweis: In den oben genannten Elternbeiträgen sind **3,00 EURO Materialgeld** enthalten.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen im Kindergarten Rieden teil,

beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr monatlich

- bei einer Teilnahme an drei Tagen in der Woche 33,00 Euro,

- bei einer Teilnahme an fünf Tagen in der Woche 55,00 Euro.

Hinweise:

- Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten. Eine Buchung in der Kategorie „*von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag*“ bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Wenn es der Betrieb der Einrichtung erlaubt und die Einrichtung dieses zulässt, kann diese Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger/Erzieher/in abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung

der Eltern). Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen.

- Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben dabei unberücksichtigt. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten unter der Woche können Wochendurchschnitte gebildet werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (der Hort für die Schulkinder ist hiervon ausgenommen), wird die Gebühr ab dem zweiten Kind entsprechend der Aufstellung in § 6 Abs. 1 Buchstaben a) und b) gesenkt.

§ 8 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung nach § 6 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

(2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hausen bei Würzburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 25. Juli 2019 in der seit 01. September 2019 gültigen Fassung außer Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 4 Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sachverhalt:

Der Aufwendungs- und Kostenersatz, den die Gemeinde bei bestimmten Pflichtleistungen der gemeindlichen Feuerwehren (wie Einsätze, Sicherheitswachen und Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen) gegenüber den Verursachern oder Veranlassern im Sinne von Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz erhebt, wird ebenso wie die Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der vom Gemeinderat beschlossenen Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) zur gemeindlichen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren abgerechnet.

Die Gemeinde kann in Einzelfällen – insbesondere für Leistungen der Feuerwehr bei sozialen oder kirchlichen Veranstaltungen – von der Erhebung des Kostenersatzes absehen.

Für Einsätze und Tätigkeiten der Feuerwehr, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Im September 2020 hat der Bayerische Gemeindetag neu berechnete Pauschalsätze für den Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen gemeindlicher Feuerwehren veröffentlicht.

Die entsprechenden Pauschalsätze der Gemeinde Hausen bei Würzburg sind zuletzt mit Wirkung vom 01. September 2014 durch Beschluss des Gemeinderates vom 07. August 2014 angepasst worden – ebenfalls in Anlehnung an damals vom Bayerischen Gemeindetag veröffentlichte neu berechnete Pauschalsätze.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2016 ist das gemeindliche Verzeichnis der Pauschalsätze um die Festlegung eines Kostenersatzes für den Einsatz des damals neu beschafften Verkehrssicherungsanhängers mit Warnleittafel für die FFW Erbshausen(-Sulzwiesen) mit einem Kostenersatz von 20,-- € ergänzt worden.

Der Beschlussvorschlag für die heutige Sitzung sieht in Anlehnung an die vom Bayerischen Gemeindetag veröffentlichten Pauschalsätze, die jedoch ggf. jeweils auf volle €-Beträge abgerundet sind,

folgende Erhöhungen des Kostenersatzes für Ausrückestunden vor:

- Mehrzweckfahrzeug MZF: **von 30,-- auf 49,-- €**,
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W einschl. Tragkraftspritze: **von 75,-- auf 84,-- €** und
- Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder LF 10/6, jeweils einschl. Tragkraftspritze: **von 105,-- auf 139,-- €**.

Neu wird in das Verzeichnis aufgenommen:

- Hilfsleistungslöschfahrzeug HLF 10 mit **164,-- €**.

Zudem sind ebenfalls in Anlehnung an die vom Bayerischen Gemeindetag veröffentlichten Pauschalsätze folgende Erhöhungen der abzurechnenden Personalkosten (Stundensatz) vorgesehen:

- für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender: **von 20,-- auf 28,-- €** und
- für die Abstellung von Sicherheitswachen durch ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende: **von 11,40 auf 16,40 €**.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt **mit Wirkung vom 01. Januar 2021** folgende neue **Anlage zur Satzung der Gemeinde Hausen bei Würzburg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**, die anstelle der aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 07. August 2014 erlassenen und durch Gemeinderatsbeschluss vom 03. März 2016 geänderten Anlage tritt:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten (Sachkosten)

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen bei Berücksichtigung der Eigenbeteiligung der Gemeinde berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens -

je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF		49,-- €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W einschl. Tragkraftspritze		84,-- €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder LF 10/6, jeweils einschl. Tragkraftspritze		139,-- €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10		164,-- €
einen Anhänger mit Planenaufbau		5,-- €
einen Verkehrssicherungsanhänger mit Warnleittafel		20,-- €

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden pauschal mit der Berechnung von pro Fahrzeug zusätzlich einer Ausrückestunde für Hin- und Rückfahrt abgegolten.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):
28,00 €.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 16,40 €. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 5 Beteiligungsbericht der Gemeinde Hausen bei Würzburg für die Jahre 2019 und 2020

Da die umfangreichen Unterlagen den Gemeinderäten noch nicht zur Verfügung gestellt wurden, wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben.

zurückgestellt

TOP 6 Antrag auf Neugestaltung des Bachlaufes und der Feuerstelle am Schindersbrunnen, Gemarkung Rieden

Sachverhalt:

Vom CSU-Ortsverband Hausen ist folgender Antrag auf Neugestaltung des Bachlaufes und der Feuerstelle im September 2020 in der Gemeinde eingegangen:

„... Inzwischen wird die gemeindliche Wanderhütte am Schindersbrunnen sehr gut angenommen und wird auch bei Konnis Tour (Kraut und Rüben) als Station geführt. Viele Bürgerinnen und Bürger, auch Kindergärten aus der Gemeinde, buchen und nutzen diese Hütte für kleine Treffen gerade jetzt in der besonderen Corona Zeit.

Uns ist aufgefallen, dass der Auslauf der Quelle in die Jahre gekommen ist und es aus unserer Sicht einer Überarbeitung bedarf. Der Bachlauf ist verschlammmt, die Treppe schief, daher nicht sicher begehbar und der Wasserspeyer abgerostet. Auch die Feuerstelle sollte hier neu mitgestaltet werden.

Die Renaturierung des Bachlaufes am Seebach in Rieden ist aus unserer Sicht gut gelungen. Da es sich um den gleichen Bachlauf handelt, liegt es nahe, diese Gestaltung auf den ersten 10 Metern nach der Quelle zu übernehmen. Ein paar Steinerhöhungen könnten als Stehfläche vor dem Wasserspeyer dienen.

Wir bitten den Gemeinderat das ortsübergreifende Thema aufzunehmen und zu beraten. In einer Ortsbegehung könnte man das Thema erörtern. ...“

Als Mitglied des CSU-Ortsverbands Hausen erläutert Gemeinderat Werner Mohr, dass das Areal an der Wanderschutzhütte inzwischen ziemlich runtergekommen ist. Ein Ausbaggern der ersten Meter des Bachlaufes und anschließendes Auskleiden mit Steinen würde die Situation sehr verbessern. So könnten dort wieder Kinder spielen und der Bauhof müsste hier nicht mehr mähen. Ein Ortstermin zur Absprache der möglichen Maßnahmen wäre sinnvoll.

Dritter Bürgermeister Bernd Rumpel ergänzt zur Aussage, dass die Kosten gering gehalten werden sollen, dass die Umsetzung mit einem geringen Budget von 5.000 bis 10.000 Euro möglich sei.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud hält die Umsetzung dieser Maßnahme im Rahmen der Förderung der ILE für Kleinprojekte für vorstellbar. Das Förderprogramm, durch das in diesem Jahr 2 Kleinprojekte in Erbshausen umgesetzt werden konnten, wird es im nächsten Jahr wieder geben. Für den Förderantrag muss die Maßnahme klar definiert sein mit Angabe der Kosten. Hierfür braucht es einen Verantwortlichen, z.B. jemand aus dem CSU-Ortsverband, der auch den Kostenrahmen ermittelt.

Gemeinderat Werner Mohr und Dritter Bürgermeister Bernd Rumpel sehen den Vorschlag positiv und erklären sich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Gemeinderat Nicolas Höfer möchte sich gerne als Vertreter der Nutzer des Platzes mit einbringen.

Gemeinderat Christian Kaiser weist darauf hin, dass die Betreuer des Schindersbrunnle über die Pläne informiert werden sollten.

zur Kenntnis genommen

TOP 7	Tektur zum Bauantrag auf Errichtung eines zweigruppigen Kindergartens mit einer Krippengruppe, Fl. Nr. 412/2, Schulweg 6, GT und Gemarkung Hausen
--------------	--

Sachverhalt:

In seiner 74. Sitzung vom 19.10.2017 hat der Gemeinderat der Errichtung eines Kindergartenneubaus auf einer Teilfläche des Grundstücks der ehemaligen Schule Hausen Fl. Nr. 412 bzw. auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 408/1 und 406, alle Gemarkung Hausen, in der vorliegenden und in der Sitzung vorgestellten Form zugestimmt.

Inzwischen wurde aus den Teilflächen die Fl. Nr. 412/2 gebildet.

Bei der am 24.09.2020 vom zuständigen Baukontrolleur durchgeführten Schlussabnahme des Bauvorhabens wurde festgestellt, dass in einem Gruppenraum im Erdgeschoss in der nord-

westlichen Ecke eine Stahlbetontreppe errichtet wurde, welche zu einer zweiten Geschossebene führt. Eine solche zweite Ebene ist in den genehmigten Plänen nicht vorhanden. Das Bauamt des Landratsamtes hat daher für diese planabweichende Bauausführung die Vorlage eines Änderungsantrages verlangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Änderungsantrag zum bereits genehmigten Antrag auf Errichtung eines Kindergartenneubaus auf einer Teilfläche des Grundstücks der ehemaligen Schule Hausen Fl. Nr. 412 bzw. auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 408/1 und 406, jetzt Fl. Nr. 412/2, Gemarkung Hausen, in der vorliegenden Fassung vom 10.11.2020 zu.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 8 Bebauungsplan "Am 'Feldkreuz II" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Feldkreuz" mit integrierter Grünordnung im GT Eßleben, Markt Werneck, Lkr. Schweinfurt - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Werneck hat in seiner Sitzung vom 26.10.2020, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Feldkreuz II“ mit Änderung des Bebauungsplanes „Am Feldkreuz“ im Gemeindeteil Eßleben beschlossen. Im Gemeindeteil Eßleben besteht konkrete Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Die wenigen noch unbebauten Grundstücke in Eßleben befinden sich nicht im gemeindlichen Besitz. Zur Deckung des Wohnbedarfes beabsichtigt der Markt Werneck deshalb die Ausweisung / Erweiterung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken am nördlichen Ortsrand, im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung sowie des bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Feldkreuz“.

Mit dem Baugebiet „Am Feldkreuz“ werden 15 neue Baugrundstücke geschaffen. Mit dem Baugebiet „Am Feldkreuz II“ werden weitere 9 Baugrundstücke geplant, sodass insgesamt 24 Baugrundstücke geschaffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Feldkreuz II“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Feldkreuz“ mit integrierter Grünordnung im GT Eßleben des Marktes Werneck in der aktuell vorliegenden Form keine Bedenken und Anregungen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 9 Bebauungsplan "Ettlebener Straße" mit integrierter Grünordnung im GT Ettleben, Markt Werneck, Lkr. Schweinfurt - Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Werneck hat in seiner Sitzung vom 13.07.2020, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ettlebener Straße“ im Gemeindeteil Ettleben beschlossen. Im Gemeindeteil Ettleben besteht konkrete Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Die wenigen noch unbebauten Grundstücke in Ettleben befinden sich nicht im gemeindlichen Besitz. Zur Deckung des Wohnbedarfes beabsichtigt der Markt Werneck deshalb die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken am nördlichen Ortsrand, im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung nördlich der Staatsstraße St 2447.

Mit dem Baugebiet „Ettlebener Straße“ werden 31 neue Baugrundstücke geschaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ettlebener Straße“ mit integrierter Grünordnung im GT Ettleben des Marktes Werneck in der aktuell vorliegenden Form keine Bedenken und Anregungen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 10 Verschiedenes**TOP 10.1 Mögliche Preisreduzierung für gemeindliches Polterholz**

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass laut dem Bauhofleiter die Bayerischen Staatsforsten für Polterholzrestposten aus dem vergangenen Jahr einen niedrigeren Preis verlangt haben.

Sein Vorschlag wäre, das gemeindliche Polterholz für 20,- € anzubieten. Er befürchtet, dass die Gemeinde sonst die Restposten nicht los bekommt.

Da die noch übrigen Polter inzwischen schon zugewachsen sind und möglichst schnell vergeben werden sollten, einigt sich der Gemeinderat darauf, für das noch vorhandene Polterholz aus dem letzten Jahr nur noch 20,00 € pro Ster zu verlangen. Neues Polterholz soll wie bisher für 40,00 € pro Ster verkauft werden.

zur Kenntnis genommen